

# BETRIEBSORDNUNG

für die Reitanlage und Einrichtungen des  
Reit- und Fahrverein Schmalbroich-Kempen e. V.

vom 13.03.2010

---

## A. Hausrecht, Aufsicht

Die Aufsicht und das Hausrecht auf der Reitanlage übt das jeweils anwesende Mitglied des Vorstandes (§ 10 der Satzung) aus. Ist keine Mitglied des Vorstands anwesend, übt dies der/die jeweils anwesende erfahrenste Reiter/in, der/die Mitglied des RuFV Schmalbroich-Kempen e.V. ist und das 25. Lebensjahr überschritten hat, aus.

## B. Nutzungsberechtigung für Mitglieder

### I. Allgemeines

1. Jedes ordentliche Mitglied darf die Reitanlage und Einrichtungen des RuFV Schmalbroich-Kempen e. V. entsprechend dieser Betriebsordnung sowie der jeweils gültigen Satzung, der Reit- und Entgeltordnung nutzen. Aus der bloßen Mitgliedschaft kann keinesfalls die Berechtigung zur eigenmächtigen Benutzung der Anlagen und Einrichtungen abgeleitet werden; auch kann daraus nicht die Verpflichtung des Vereins und seiner Organe abgeleitet werden, Mitgliedern auf Verlangen bestimmte Nutzungs- oder Zugangsrechte zu gewähren. Nichtmitglieder / Gäste haben die Möglichkeit die Reitanlage für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten in Folge zu nutzen. Nach Ablauf der drei Monate ist eine weitere Nutzung untersagt. Eine weitere Nutzung ist danach nur noch möglich, wenn der/die Nutzer/in ordentliches Mitglied des Vereins geworden ist.
2. Die Einrichtungen des Vereins dienen ausschließlich den Aufgaben des Vereins (siehe § 2 der Satzung); eine private Nutzung ist ausgeschlossen. Erhält ein Mitglied die Verfügungsgewalt und die Nutzungsberechtigung für die Reitanlage, Einrichtungen oder Geräte übertragen, ist er/sie dafür verantwortlich, dass sie von keinem Unbefugten benutzt/bedient werden und dass sie ordnungsgemäß gepflegt und bei Nichtgebrauch gesäubert und weggeräumt werden. Jeder Schaden erfordert eine sofortige Meldung an den Vorstand. Ein gravierender Schaden ist unverzüglich einer das Hausrecht (Abs. A) ausübenden Person zu melden. Von Behelfsreparaturen ist abzusehen.
3. Die Reitanlage - insbesondere der Eingangsbereich und der Hängerplatz - ist nach Gebrauch sauber zu verlassen. Pferdemist etc. ist zu entfernen.
4. Die Person, die als letzte die Reitanlage verlässt, ist verpflichtet, alle Lichter zu löschen und alle Tore zu schließen, bzw. auf ordnungsgemäßes Verschluss sein zu kontrollieren.
5. Jedes Mitglied, das die Reitanlage nutzt, ist zur Ableistung von 20 Arbeitsstunden pro Jahr verpflichtet. Die Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Entgeltordnung.

### II. Zugangsberechtigung

1. Der Aufenthalt in der öffentlich zugänglichen Anlage ist allen Mitgliedern und ihren Gästen innerhalb der Zeit von 07.00 bis 23.00 Uhr und bei öffentlichen Veranstaltungen gestattet. Zur öffentlichen Anlage gehören insbesondere die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark sowie alle Nebenflächen einschließlich der Parkflächen sowie der Gastronomieräume.

2. Nichtmitglieder, die sich nicht als Gäste (Abs. 1) oder im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen (Abs. 3) auf dem Gelände aufhalten, halten sich unbefugt auf und haben das Gelände unverzüglich zu verlassen.
3. Ausnahmen gelten im Fall des Abs. 1, bei öffentlichen Veranstaltungen, bei gesonderter Genehmigung durch die das Hausrecht jeweils ausübende Person (A) sowie in besonderen vom Vorstand zu beschließenden Fällen.
4. Hunde sind in der Anlage grundsätzlich an der Leine zu führen.

### **III. Technische Einweisung und Überwachung der Reitanlage**

1. Zur Einweisung in den Gebrauch von Geräten und Einrichtungen kann der Vorstand durch Beschluss erfahrene Mitglieder beauftragen, im Einzelfall Einweisungen vorzunehmen.
2. Die Überwachung der Reitanlage obliegt jedem Mitglied im Rahmen seiner Möglichkeiten. Auffälligkeiten sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

## **D. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen werden durch Aushang, ein Programm, die Vereinszeitschrift oder im Einzelfall durch Pressemeldungen bekannt gegeben.

### **I. Leiter/innen**

Zu seiner Unterstützung beauftragt der Vorstand mit ihrem Einverständnis befähigte Mitglieder mit der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen und Reitstunden mit der Leitung (Leiter/innen). Diese Personen beaufsichtigen die jeweils für ihre Veranstaltungen eingeteilten Helfer und leiten sie in der Ausübung der Helferaufgaben bei Bedarf an. Die Veranstaltungsleiter/innen sind den Helfern gegenüber weisungsberechtigt und üben gemäß Abs. A das Hausrecht aus.

### **II. Helfer**

Zur Unterstützung der Leiter/innen bei der Durchführung der öffentlichen Veranstaltungen beauftragt der Vorstand mit ihrem Einverständnis geeignete Mitglieder als Helfer zur Publikumsbetreuung, zum Kassendienst und zur Bedienung technischer Einrichtungen. Die Helfer erhalten vor ihrem Einsatz aufgabenbezogene Einweisungen. Sie haben die Weisungen der Leiter/innen zu befolgen.

## **E. Besondere Bestimmungen**

### **I. Haftungsausschluss**

Die Benutzung und das Betreten sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des RuFV Schmalbroich-Kempen e.V. geschehen ausschließlich auf eigene Gefahr. Schadensersatz wird nur insoweit geleistet, als dieser durch eine Versicherung abgedeckt ist sowie bei einem dem Verein zurechenbaren vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der gesetzlichen Vertreter des Vereins oder seiner Erfüllungsgehilfen.

### **II. Meldungen**

Alle besonderen Vorkommnisse, Störungen und Beschädigungen, insbesondere Unfälle, sind unverzüglich unmittelbar dem ersten Vorsitzenden zu melden. Ist dieser nicht erreichbar, einem anderen Mitglied des Vorstands.

### **III. Besondere Ordnungen**

Die vom Vorstand weiter erlassenen Ordnungen (Reit- und Entgeltordnung) sowie durch Aushang am schwarzen Brett kenntlich gemachte schriftliche Anordnungen sind Bestandteil dieser Betriebsordnung und gelten gleichrangig, bis durch Vorstandsbeschluss anders entschieden wird.

#### **IV. Verstöße gegen die Betriebsordnung**

Verstöße gegen diese Betriebsordnung oder weitere Ordnungen (insb. Reit- und Entgeltordnung) sowie gegen die Satzung des Vereins oder die missbräuchliche Benutzung der Anlagen und Einrichtungen führen automatisch zum Verlust der Berechtigung, die Anlagen und Einrichtungen weiterhin zu benutzen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass nutzungsberechtigte Mitglieder nicht nutzungsberechtigten Reitern einen nicht nach der Entgelt-, Betriebs- oder Reitordnung zulässigen Zugang zur Reithalle gewähren. Die Schlüssel zur Reitanlage werden durch den Vorstand unverzüglich eingezogen. (vgl. V. Ziff. 2).

#### **V. Ausgabe und Einziehung von Schlüsseln**

1. Die Ausgabe der Schlüssel zur Reitanlage erfolgt durch den Vorstand gegen Zahlung einer Schlüsselgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird. Dabei ist gleichzeitig die Kenntnisnahme der Betriebs-, Reit- und Entgeltordnung auf einem gesonderten Formular zu bestätigen.
2. Zur Einziehung der Schlüssel ist nur der Vorstand berechtigt. Bei groben Verstößen gegen die Betriebs-, Reit- oder Entgeltordnung oder die Satzung des Vereins ist auch der/die jeweils Aufsichtsführende berechtigt, die Schlüssel zu den Anlagen vorläufig einzuziehen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Gegen den Entzug des Schlüssels kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen, der darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die darüber abschließend entscheidet.

#### **VI. Aussetzen der Haus- und Betriebsordnung**

In begründeten Fällen kann ein Mitglied des Vorstandes oder im Auftrag eine das Hausrecht ausübende Aufsichtsperson gemäß Abs. A zeitweilig einzelne Punkte dieser Haus- und Betriebsordnung außer Kraft setzen. Davon ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen, und eine kurze Schilderung der Vorkommnisse ist beizufügen.

#### **VII. Nachtruhe**

Auf dem Betriebsgelände ist zwischen 23.00 und 07.00 Uhr Nachtruhe, außer bei Veranstaltungen (z. B. Turniere oder Abendveranstaltungen), die zuvor durch den Vorstand genehmigt wurden.

#### **VIII. Rauchverbot**

Auf dem Betriebsgelände herrscht grundsätzlich Rauchverbot mit Ausnahme des Restaurationsbetriebes und in den Außenanlagen.

#### **IX. Schlüsselversicherung**

Alle Empfänger von persönlichen Schlüsseln übernehmen die Kosten für eine vom Verein abzuschließende Schlüsselversicherung. Sie sind verpflichtet, die mit der Schlüsselversicherung ausgegebene Nummernmarke immer am Schlüsselbund zu belassen.

Der Vorstand